



Bearbeiter: FV Sabrina Rogl
Tel: 04769/2925-13
E-Mail: sachsenburg@ktn.gde.at

GZ:BUD-2025-1271-00002-VO
Sachsenburg am 30.10.2025

Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 30.10.2025, Zl. BUD-2025-1271-00002-VO, mit welcher der 1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBl. NR. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.781.300
Aufwendungen:	€ 4.348.100

Nettoergebnis:	€ 433.200
----------------	-----------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.221.200
Auszahlungen:	€ 4.902.500

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 318.700
---	-----------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 700.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wilfried Pichler